

Zuständigkeitsgrenze für Innungsschiedsgerichte.

Von

Dr. BENNO HILSE, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Sowohl der allgemeine deutsche Handwerker und Innungstag zu Magdeburg am 29. und 30. August v. J. als auch der 5. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck am 5. September v. J. hielten sich für berufen, durch die daselbst vereinigten Vertreter des Handwerks, das Vorgehen der Reichs- und der Landesregierungen in der Handwerkerfrage einer scharfen Kritik zu unterziehen. Sie nahmen keinen Anstand, den Rückgang des Handwerks in seiner gewerblichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sowie in seiner gesellschaftlichen Stellung auf die ihnen ungünstige Haltung dieser ursächlich zurückzuführen und die geringen Erfolge, welche das Handwerksorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 bisher gezeitigt hat, denselben zur Last zu legen. Allein auch hier bewahrheitet es sich, dass leichter der Splitter in dem fremden Auge wie der Balken in dem Eigenen erkannt und aus demselben entfernt zu werden pflegt. Denn der Uneinigkeit in dem Lager der selbständigen Unternehmer handwerklicher Betriebe, der Zersplitterung der Kräfte und dem planlosen Verfolgen selbstsüchtiger Interessen ist die Schuld dessen